

Leistungsvereinbarung¹

zwischen dem

Kanton Obwalden,
vertreten durch den Regierungsrat

und der

Stiftung Rütimattli,
vertreten durch den Stiftungsrat

über die

Erbringung und Abgeltung von Leistungen für Menschen mit einer Behinderung:

- **Kinder und Jugendliche (heilpädagogische Früh-
erziehung und -beratung sowie interne, externe
und integrative Sonderschulung)**
- **Erwachsene (Wohnen, Arbeiten, Beschäftigung)**

¹ OGS 2011, 1

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung sind:

- Artikel 19 des Gesetzes über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1983 (GDB 874.1);
- Artikel 76 ff. Bildungsgesetz vom 16. März 2006 (GDB 410.1);
- das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (SR 831.6; IFEG);
- die Landsgemeindebeschlüsse über Beiträge an die Gloria-Stiftung für Baugrunderwerb, Planung, Bau und Betrieb der Heilpädagogischen Sonderschule auf Rütimattli in Sachseln vom 26. April 1970 und 30. April 1972;
- die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE; GDB 874.3);
- die IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung;
- die IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vom 1.12.2001 (Stand 13.09.2007)
- Empfehlungen des Vorstands IVSE zur Unterstellung von Einrichtungen in der IVSE vom 5.12.2005 (Stand 1.1.2008);
- die Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010 (ABI 2010, Nr. 49);
- die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 30. November 2010 (ABI 2010, Nr. 50);
- die Ausführungsbestimmungen zur Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung und Förderangebote vom 30. November 2010 (ABI 2010, Nr. 50);
- die Stiftungsurkunde der Stiftung Rütimattli, Sachseln;
- das Leitbild der Stiftung Rütimattli;
- die Leistungsbeschreibungen der Stiftung Rütimattli.

1.2 Zweck

Diese Leistungsvereinbarung bezweckt die Sicherstellung bedarfsge-rechter Angebote für Menschen mit einer Behinderung und regelt insbesondere die von der Stiftung Rütimattli im Auftrag des Kantons zu erbringenden Leistungen, die Grundlagen der Abgeltung sowie die Form der Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungsparteien.

1.3 Auftrag und Geltungsbereich

Die Stiftung Rütimattli ist eine anerkannte Institution gemäss IVSE. Der Regierungsrat überträgt der Stiftung Rütimattli die Erbringung folgender Leistungen:

- a. im Zuständigkeitsbereich des Bildungs- und Kulturdepartements (Bereich Kinder und Jugendliche):
 - Heilpädagogische Früherziehung und Frühberatung für Vorschulkinder,
 - Integrative Sonderschulung in Regelklassen der Volksschule,
 - Heilpädagogische Schule für geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche (inkl. Schulbus und Taxitransporte),
 - Schulheim (Internat), inkl. Entlastungswochenenden,
 - Entlastungsferienwochen;
- b. im Zuständigkeitsbereich des Sicherheits- und Justizdepartements (Bereich Erwachsene):
 - betreutes Wohnen für Erwachsene mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung aus dem Kanton Obwalden,
 - geschützte Arbeitsplätze und Beschäftigung für Erwachsene mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung aus dem Kanton Obwalden,
 - geschützte Arbeitsplätze für Erwachsene mit einer psychischen Beeinträchtigung aus den Kantonen Obwalden und Nidwalden;
 - betreutes Wohnen für Erwachsene mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung im AHV-Alter, sofern sie bereits

vor Erreichen des AHV-Alters in der Stiftung Rütimattli gewohnt haben;

- Beschäftigung für Erwachsene mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung im AHV-Alter, sofern sie bereits vor Erreichen des AHV-Alters in der Stiftung Rütimattli beschäftigt wurden.

Die Stiftung Rütimattli ist zur Aufnahme dieser Personen im Rahmen der kantonalen Bedarfsplanung verpflichtet.

Die Leistungsangebote im Bereich der heilpädagogischen Früherziehung und -beratung und Sonderschulung richten sich an Kinder und Jugendliche von 0 bis maximal 20 Jahre.

Soweit die Platzverhältnisse es erlauben, können auch Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Obwalden aufgenommen werden. Der Kanton und die Einwohnergemeinden gewähren für diese keine finanziellen Beiträge.

Die Stiftung Rütimattli kann im Rahmen des Stiftungszwecks auch weitere Leistungsangebote erbringen, die nicht unter den Geltungsbereich dieser Leistungsvereinbarung fallen und die nicht vom Kanton Obwalden finanziert werden.

1.4 Organisation und Meldepflicht

Die Stiftung Rütimattli sorgt mit einer geeigneten Struktur für eine wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsvereinbarung.

Die Parteien dieser Vereinbarung informieren sich gegenseitig über wichtige Vorkommnisse und Entwicklungen, die einen Einfluss auf die Leistungserfüllung und/oder die Finanzierung haben oder politisch relevant sind (z.B. wesentliche Kostenentwicklungen, massiver Auftragsrückgang bei den geschützten Arbeitsplätzen und damit verbundene wesentliche Ertragsrückgänge, massiver Rückgang bei den Anmeldungen für externe und/oder interne Sonderschulplatzierungen und damit verbundene wesentliche Ertragsrückgänge, allfällige Sparprogramme auf Ebene Kanton, lange Wartelisten, usw.).

1.5 Zuständigkeiten

Für die Aufgaben, die gemäss dieser Leistungsvereinbarung dem Kanton obliegen (insb. Ziff. 6 und 7), gelten – soweit diese nicht direkt dem Regierungsrat zugewiesen sind – folgende Zuständigkeiten:

- Bildungs- und Kulturdepartement bzw. Amt für Volks- und Mittelschulen: Bereich Kinder und Jugendliche (heilpädagogische Früherziehung und -beratung sowie interne, externe und integrative Sonderschulung),
- Sicherheits- und Justizdepartement bzw. Sozialamt: Bereich Erwachsene (Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung).
-

2. Leistungen

2.1 Leistungsbeschreibungen

Die von der Stiftung Rütimattli gemäss Ziff. 1.3 zu erbringenden Leistungen werden im Rahmen von Leistungsbeschreibungen konkret festgelegt. Darin werden die einzelnen Leistungen, Leistungseinheiten, Zielgruppen, Ziele, Indikatoren, Auslastungsgrad, Kosten bzw. Leistungspauschalen, Verantwortlichkeiten und die Personalzusammensetzung umschrieben.

Die Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards werden jährlich zusammen mit den Leistungspauschalen im Rahmen der Budgetvereinbarung durch die Parteien überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Leistungen gemäss den Leistungsbeschreibungen gelten als anerkannte Leistungsangebote gemäss Art. 2 der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung und sind den IVSE Bereichen A, B und D zugeordnet.

2.2 Qualitätssicherung

Die Qualität der vereinbarten Leistungen wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, der qualitativen Anforderungen gemäss IFEG, gemäss IVSE-Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen sowie gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich vom 25. Oktober 2007 gewährleistet.

Die Stiftung Rütimattli führt ein Qualitätsmanagement (BSV-IV 2000 ISO 9001:2000).

Zwischen den Parteien konkret vereinbarte Ziele und Indikatoren werden in den Leistungsbeschreibungen festgelegt.

Bei der Aufnahme von andersschulbedürftigen Kindern und Jugendlichen und betreuungsbedürftigen Erwachsenen wird auf die Einhaltung der in den Leistungsbeschreibungen definierten Zielgruppen geachtet.

3. Buchführung

3.1 Kostenrechnung und Kontenrahmen

Die Stiftung Rütimattli führt für die Leistungsangebote gemäss Leistungsbeschreibungen je separate Kostenstellenrechnungen nach den Richtlinien der IVSE.

3.2 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Standards von Swiss GAAP FER. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.3 Revisionsstelle

Die Buchführung und Jahresrechnung wird durch die vom Stiftungsrat gemäss Art. 83b ZGB bezeichnete Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse der Revision, die Einhaltung der IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung sowie die Einhaltung von Ziffer 3 bis 5 dieser Leistungsvereinbarung Bericht.

3.4 Aufbewahrungspflicht

Für die Aufbewahrung der Jahresrechnungen, der Berichte der Revisionsstelle sowie der Kostenrechnungen und übrigen Betriebsunterlagen gelten die Fristen gemäss Obligationenrecht.

4. Betriebsrechnung

4.1 Grundsätze

Die Stiftung Rütimattli deckt ihre Betriebskosten durch Leistungspauschalen, Selbstbehalte, allfällige Hilfslosenentschädigungen, individuelle Nebenleistungen und soweit möglich durch Eigenleistungen.

Ausserkantonale Behörden gelten die bezogenen Leistungen gemäss den Bestimmungen der IVSE ab.

Soweit diese Leistungsvereinbarung nichts Abweichendes regelt, gelten für die Ermittlung des anrechenbaren Betriebsaufwandes und Betriebsertrags die IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung. Zusätzliche Leistungsangebote müssen in der Jahresrechnung (Bilanz/Erfolgsrechnung) separat ausgewiesen werden.

4.2 Besoldungen

Die Stiftung Rütimattli orientiert sich bei der Gewährung des Teuerungsausgleichs am jeweiligen Teuerungsausgleich für das Personal der Staatsverwaltung und bei der Lohngestaltung des Lehrpersonals an der Lehrpersonenverordnung vom 25. April 2008 (GDB 410.12).

4.3 Investitionen

Als Investitionen werden die Ersatz- oder Neuanschaffungen von Sachanlagen (immobile und mobile Sachanlagen, Maschinen und Fahrzeuge, Informatik- und Kommunikationssysteme) bezeichnet.

Folgekosten aus betriebsnotwendigen Investitionen wie Fremdkapitalzinsen, Abschreibungen und Unterhalt, können der Betriebsrechnung belastet werden.

Investitionen über Fr. 500'000.– sind vom Regierungsrat vorgängig zu genehmigen. Massgebend ist jeweils der Gesamtbetrag der Einzelinvestition. Investitionen, die aus Spenden finanziert werden, fallen nicht unter die Genehmigungspflicht. Sie sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (GDB 975.61), das Submissionsgesetz vom 27. November 2003 (GDB 975.6) und die Ausführungs-

bestimmungen zum Submissionsgesetz vom 6. Januar 2004 (GDB 975.611) zu beachten.

4.4 Spenden

Spenden, mit und ohne Zweckbestimmung, können als Einlage in das freie Fondskapital bzw. Stiftungsvermögen übertragen werden. Über die Verwendung der Spenden entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen seines Spendenreglements.

4.5 Rücklagen aus Gewinn für Deckung von Verlusten

Die Stiftung Rütimattli kann einen resultierenden Gewinn als Rücklage buchen.

Die Rücklage ist zur Deckung von Verlusten zu verwenden; Verluste sind auf die neue Rechnung vorzutragen.

Das zweckgebundene Rücklagenkonto darf 20 Prozent des durchschnittlichen Aufwandes der letzten drei Jahre nicht übersteigen.

Beträge, welche diese Limiten übersteigen, müssen dem Kanton und den Einwohnergemeinden anteilmässig im Verhältnis der von ihnen in den letzten drei Jahren durchschnittlich geleisteten Beiträge zurückerstattet werden. Die Rückerstattung an den Kanton und die Einwohnergemeinden wird vollzogen, wenn der Rückerstattungsbeitrag Fr. 50'000.– übersteigt.

Im Falle der Auflösung des Auftragsverhältnisses fällt der Saldo des zweckgebundenen Rücklagenkontos dem Kanton und den Einwohnergemeinden anteilmässig im Verhältnis der von ihnen in den letzten drei Jahren durchschnittlich geleisteten Beiträge zu.

Die Neubewertungsreserven werden im Eigenkapital als separate Position ausgewiesen und zählen nicht zum zweckgebundenen Rücklagenkonto. Die Verwendung der Neubewertungsreserven zur Deckung allfälliger Verluste liegt in der Kompetenz des Stiftungsrats.

5. Finanzierung mit Leistungspauschalen

5.1 Grundsätze

Die Leistungen werden mit einer Leistungspauschale je Verrechnungseinheit abgegolten, welche jährlich im Voraus zwischen den Vereinbarungsparteien festgelegt wird. Die Leistungspauschalen werden jährlich ausgehandelt und in einer Budgetvereinbarung festgelegt.

Die Grundlage für die Festlegung der Leistungspauschale pro Leistungseinheit bilden der Nettoaufwand sowie die Auslastung der beiden letzten abgeschlossenen Betriebsjahre und des laufenden Budgetjahres. Haben sich die Struktur und das Angebot der Stiftung Rütimattli wesentlich verändert oder haben unvorhersehbare und nicht beeinflussbare Faktoren zu einem massiven strukturellen Defizit geführt, regelt der Regierungsrat im Sinne einer Ausnahme die Festlegung der Leistungspauschalen für das Folgejahr oder die Folgejahre. Quersubventionierungen nicht vereinbarter Leistungsangebote sind untersagt.

Die Leistungspauschalen werden vom Kanton und den Einwohnergemeinden gemäss Art. 6 der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung abgegolten.

5.2 Berechnung

Die Leistungspauschale entspricht dem Nettoaufwand pro Verrechnungseinheit. Der Nettoaufwand pro Verrechnungseinheit berechnet sich aus dem anrechenbaren Betriebsaufwand, vermindert um den anrechenbaren Ertrag und die periodengerechten Anteile allfälliger Betriebsbeiträge des Bundes, geteilt durch das Gesamttotal der Verrechnungseinheiten pro Betriebsjahr.

Verrechnungseinheiten sind insbesondere Monate (in den Bereichen der externen und internen Sonderschulung sowie im Bereich betreutes Wohnen und Beschäftigung für Erwachsene), Stunden (im Bereich Arbeiten und Beschäftigung für Erwachsene), Lektionen (im Bereich integrative Sonderschulung) und Pauschalen (im Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung).

Beim Leistungsangebot Wohnen für Erwachsene gewährt die Stiftung Rütimattli für angekündigte Abwesenheitstage eine Reduktion des Selbstbehalts gemäss Art. 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung. Die Höhe der Reduktion wird im Rahmen der Budgetvereinbarung festgelegt.

5.3 Abrechnung

Die Stiftung Rütimattli rechnet die Leistungen regelmässig mit dem Kanton, den Einwohnergemeinden und den ausserkantonalen Behörden ab.

6. Budget, Investitionsplanung und Leistungspauschalen

Die Stiftung Rütimattli reicht den beiden zuständigen Departementen zuhanden des Regierungsrats jeweils jährlich bis am 15. Juni folgende Unterlagen als Grundlage für die Genehmigung des Budgets und der Investitionsplanung und für den Abschluss der Budgetvereinbarung für das Folgejahr ein:

- a. konsolidiertes Budget
- b. Budgetkostenträgerrechnung
- c. Stellenetat
- d. Finanz- und Investitionsplanung
- e. Investitionsbudget

Die Vereinbarungsparteien schliessen gestützt auf die Budgetunterlagen jeweils bis 31. Oktober eine Budgetvereinbarung mit den Leistungspauschalen für das Folgejahr ab. Der Abschluss der Budgetvereinbarung erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Staatsvoranschlags durch den Kantonsrat.

Die Stiftung Rütimattli reicht den beiden zuständigen Departementen und den Einwohnergemeinden jeweils bis 15. Juni ein Grundlagenpapier für die Budgetierung ihrer Beiträge für das Folgejahr ein.

7. Jahresrechnung, Berichterstattung und Controlling

7.1 Jahresrechnung

Die Stiftung Rütimattli reicht den beiden zuständigen Departementen zuhanden des Regierungsrats jeweils jährlich bis am 15. Juni folgende Unterlagen für die Genehmigung der Jahresrechnung ein:

- a. Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung, samt Anhängen;
- b. Revisionsbericht und Genehmigungsbeschluss des Stiftungsrates zur Jahresrechnung;
- c. Bericht zur Jahresrechnung mit Begründung von Abweichungen zum Budget $\geq 25'000.-$;
- d. Kostenträgerrechnung.
- e.

7.2 Berichterstattung und Controlling

Die Stiftung Rütimattli erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden der beiden zuständigen Departemente, in welchem sie über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung und der jährlichen Budgetvereinbarung Rechenschaft ablegt. Dazu reicht sie folgende Unterlagen ein:

- a. Jahresbericht
- b. Managementreview (BSV-IV 2000 ISO 9001:2000)

Im Rahmen der kantonalen Aufsicht und des Controllings kann das jeweils zuständige Amt die Einhaltung der Leistungsvereinbarung vor Ort überprüfen. Den befugten Mitarbeitenden des Kantons wird dafür nach Voranmeldung der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Institution gewährt und Auskunft über alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Leistungsvereinbarung sowie Einsicht in alle relevanten Akten gewährt.

In der Regel führt das zuständige Amt mit der Geschäftsleitung einmal jährlich ein Finanz- und Qualitätscontrolling-Gespräch. Bei Bedarf können auf beidseitigen Wunsch zusätzliche Gespräche angemeldet werden. Inhalt des Gesprächs sind neben dem Budget und der Jahresrechnung die ermittelten Kennzahlen, ein Soll-Ist Vergleich der Leistungen, allfällige Massnahmen und die Vereinbarung der Leistungen für das kommende Jahr.

Das Gespräch zur Angebots- und Qualitätsauswertung beinhaltet die Überprüfung der vereinbarten Nachweisdokumente und Diskussion

der erhobenen Daten, der aktuellen und einrichtungsspezifischen Themen betreffend Leistungen und Ressourcen, Planung allfälliger Massnahmen und Festlegung der künftigen Sollwerte und Kennzahlen. Allfällige Auditberichte und ausgewiesene weitere Berichte zur Qualitätssicherung werden nach Bedarf in die Diskussion einbezogen. Einblick in weitere Prozesse der Stiftung Rütimattli bleiben dem zuständigen Amt vorbehalten.

8. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

9. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Mediations- respektive andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

10. Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, kann jede Partei verlangen, dass die Leistungsbeschreibungen und die Leistungsvereinbarung neu ausgehandelt werden. Die Parteien legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen verzichtet wird.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Vereinbarungsdauer und Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungs-

frist von drei Jahren auf Ende Juli (Angebote im heilpädagogischen Schulbereich) bzw. auf Ende Dezember (übrige Angebote) gekündigt werden.

11.2 Änderungen der Leistungsvereinbarung

Änderungen dieser Leistungsvereinbarung sind im gegenseitigen Einvernehmen jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres möglich.

11.3 Änderungen der Leistungsbeschreibungen

Die Leistungsbeschreibungen können im gegenseitigen Einvernehmen unabhängig von einer Änderung der Leistungsvereinbarung jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres angepasst werden.

11.4 Aufhebung

Der Vertrag über die Führung der Institution der Stiftung Rütimattli vom 2. Juli 1996² wird mit Inkrafttreten dieser Leistungsvereinbarung aufgehoben.

11.5 Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung durch den Regierungsrat³ und den Stiftungsrat der Stiftung Rütimattli⁴ auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² OGS 1997, 21; geändert durch Nachtrag vom 5. Mai 2003 (nicht im ABI)

³ Vom Regierungsrat am 14. Dezember 2010 unterzeichnet

⁴ Vom Stiftungsrat Rütimattli am 6. Januar 2011 unterzeichnet